

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 16 (1909)

Heft: 22

Artikel: Zu einigen Postulaten der st. gall. Erziehungsgesetzrevision
[Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-532954>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

○ Zu einigen Postulaten der st. gall. Erziehungsgesetzrevision.

3. Die Fortbildungsschulen. Der Erziehungsrat postuliert: 1. Der Staat sorgt für genügenden bürgerlichen Unterricht. 2. Der Staat unterstützt das berufliche Bildungswesen. 3. In jeder politischen Gemeinde soll wenigstens eine berufliche Fortbildungsschule bestehen.

Herr Regierungsrat Kaiser wird überdies seinen Antrag weiter vertreten, es liege in der Pflicht des sich entwickelnden demokratischen Staates, den bürgerlichen Unterricht nicht bloß als Fortbildungsschulfach neben andern, vom Standpunkt der Nützlichkeit vielleicht höher eingeschätzten Lehrfächern erteilen zu lassen, sondern eine besondere Schule, die Bürgerschule zu errichten, die für die im 18. und 19. Lebensjahre stehenden Jünglinge obligatorisch ist, und der die einzige, aber nicht kleine Aufgabe zufällt, in zwei Winterkursen mit wöchentlich zweistündigem Unterricht die an der Schwelle des stimmfähigen Alters stehenden jungen Leute unter hiefür qualifizierten Lehrern so auszubilden, daß sie dann als stimmfähige Bürger ihre politischen Rechte mit Verständnis ausüben imstande sein werden. — Neben dieser vom Staate unterhaltenen und nach einheitlichem Programm geführten Bürgerschule sollten berufliche Fortbildungsschulen geführt werden, die mit ihren gewerblichen, kaufmännischen, land- und hauswirtschaftlichen Lehrprogrammen sich dem Bedürfnisse der Bevölkerung des Ortes anschmiegen — Staatsbeiträge.

Dieses Programm sieht also vor 1. eine kräftige staatliche Fürsorge für den sog. bürgerlichen Unterricht und 2. Förderung und Unterstützung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens. Inbezug auf den bürgerlichen Unterricht besteht die Differenz darin, daß Herr Regierungsrat Kaiser eine spezielle obligatorische Bürgerschule schaffen möchte, welche nur ihrem eigenen begrenzten Zweck zu dienen hätte; während die erziehungsräthliche Mehrheit keine spezielle Schule einführen, sondern auf anderm Wege — bindende Vorschriften für entsprechende Schulstufen — das Ziel zu erreichen hofft. — In den Kreisen der Lehrerschaft ist die Frage der Bürgerschule bisher wenig besprochen worden, und es besteht im allgemeinen noch wenig Klarheit über den Ausbau der letztern und über ihr Verhältnis zu den (übrigen) Fortbildungsschulen. Die letzte Delegiertenversammlung hat nun auf ein überzeugtes, warmes Wort von Vorsteher Führer dem Postulat der Bürgerschule ohne weitere Diskussion zugestimmt. Die Lehrer sind in solchen Fragen Idealisten; übrigens kann sich niemand der Einsicht verschließen, daß eine nachhaltige Belehrung über die staatlichen Institutionen, über bürgerliche Rechte und Pflichten, über Funktionen und Verantwortlichkeit der Behörden, über Verfassung und Gesetz ein dringendes Bedürfnis ist. Wenn man hiebei auf die demokratische und republikanische Staatsform unseres Landes hinweist, welche mehr als eine andere Aufklärung der Bürger erfordert, soll hier auch darauf hingewiesen werden, daß Deutschland für diese Belehrung ebenso viel tut als die Schweiz und punkto Lehrmitteln uns überlegen ist. Uebrigens muß dieser Unterricht nicht mit rein intellektuellen Zwecken, sondern auch mit den Tendenzen und Mitteln eines gesinnungsbildenden Faches erteilt werden, wenn er den gehofften Nutzen bringen soll. — Auch ist zuzugeben, daß er sich an ältere, reifere Schüler wenden muß, daß ein Stück Lebensernst und Lebenserfahrung den Boden fruchtbarer machen; man darf jedoch hieraus kein Recht ableiten, ihn bis ins 18. oder 19. Lebensjahr gänzlich unbebaut zu lassen. — Ist man einig über die Unerläßlichkeit dieses Unterrichtes, so kann man in guten Treuen ungleicher Ansicht sein über die Notwendigkeit besonderer Bürgerschulen. Die hiefür besonders qualifizierten Lehrer stünden auch den Fortbildungsschulen zur Verfügung. Das Interesse der Bürgerschüler würde nicht durch berufliche Fächer abgeleitet. Ist aber die Frequenz der Bürgerschule freiwillig, dann

bleiben eben einfach jene Leute fern, deren berufliche Interessen größer oder zwingender sind als die staatsbürgerlichen. Würde dagegen der staatsbürgerliche Unterricht an allen Schulen für ihre Schüler obligatorisch erklärt, wäre der Zweck für eine größere Anzahl junger Bürger erreicht. Hat es diesbezüglich an einzelnen beruflichen Schulen bisher gefehlt, so kann künftig bei ernstem Willen der Behörden, Inspektoren und Lehrer eine wesentliche Besserung erzielt werden. — Auch bietet der Unterricht in den übrigen Fächern wertvolle, praktische Anknüpfungspunkte und vermag das Interesse für Verfassungs- und Gesezeskunde ebenso sicher rege zu erhalten als ein wöchentlich zweistündiger, nur mündlicher Unterricht in einem keineswegs leichtfaßlichen Stoff. Aber bei dieser Differenz über die Organisation des staatsbürgerlichen Unterrichts darf man die Forderung des letztern nicht aus dem Auge verlieren. —

In den Vorschlägen des Erziehungsrates vermissen wir die Berücksichtigung der sog. allgemeinen Fortbildungsschule. Daraus und aus einer Preßpolemik der letzten Jahre, wie auch aus dem Entwurf des Lehrlingsgesetzes könnte man vermuten, daß die allgemeinen Fortbildungsschulen auf den Aussterbeetat gesetzt werden sollten. Daraus würde für kleinere Gemeinden entweder eine Verminderung der Fortbildungsgelegenheiten folgen oder die Nötigung, die vorgesehene berufliche Fortbildungsschule zur Sammelstelle für eine größere Zahl verschiedener Berufe zu machen — ein Firmawechsel, weiter nichts. Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule wird sich auch künftig langsam entwickeln; es fehlt an hiefür vollauf vorgebildeten Lehrern. Wo will man überdies Sticker, Metzger, Bäcker, Coiffeure, Raminseger, Müller u. unterbringen, in der gewerblichen oder kaufmännischen Abteilung? Vielleicht aber bringt die Neuerung eine Konzentration der intellektuellen und finanziellen Kräfte. Man hat bisher an einzelnen Orten neben einer allgemeinen eine berufliche Fortbildungsschule geführt, an beiden Orten eine minime Schülerzahl unterrichtet und zu $\frac{1}{4}$ die nämlichen Fächer, Stoffe und Methoden gepflegt; ja an mancher allgemeinen Fortbildungsschule hat ein erfahrener Lehrer Geschäftsaufsatz, Rechnen und Buchhaltung „beruflicher“ erteilt, als ein Anfänger an der beruflichen Fortbildungsschule. — Die „Bureaokratie“ und die „Finanz“ liegen hier im Widerspruch miteinander. — Das Interesse der Leute von 15—20 Jahren (und der ältern) ist allerdings ein vorwiegend berufliches; aber einmal kann in vielen Schulen der Unterricht nicht so sehr differenziert werden, als der Begriff „berufliche Fortbildungsschulen“ verlangt oder vermuten läßt; überdies sollte ein einseitiges Interesse nicht noch einseitiger gestaltet werden; das widerspricht auch den Zwecken der gesellschaftlichen Erziehung und des bürgerlichen Unterrichts.

4. Kantonale Schulinspektoren neben den Bezirksschulratskollegien! Ohne Zweifel würde die Lehrerschaft dieselben ablehnen, wenn sie sich von egoistischen Interessen leiten ließe — oder keine andern als die Standesinteressen kennen wollte. Denn im allgemeinen lebt man unter den bezirksschulrätlichen Inspektoren mit dem regelmäßigen Personenwechsel nicht ungemütlich — und für den Fall eines mißbeliebigen Urteils weiß man doch, was man über „Nichtfachleute“ und „alte Oberer“ sagen soll. — Von einem Kantonalinspektor, der eine „Autorität“ vorstellen müßte, befürchtet man Zwang in methodischer Hinsicht rücksichtsloses Vorgehen, Mißachtung lokaler Schwierigkeiten — unter Umständen politische Voreingenommenheit. Ja, man sieht in der neuen Institution eine Vorstufe zur Beseitigung der Bezirksschulratskollegien und zum Ausschluß anderer Stände von der Inspektion. —

Wir setzen voraus, daß letzteres nicht beabsichtigt sei und daß bei der Wahl eines kantonalen Inspektors der gute Wille zu einem guten Ziele führe. Dann kann ein kantonaler Inspektor in St. Gallen nützlich werden wie in Luzern, und dann hat kein treuer Lehrer denselben zu fürchten. Einzelne uralte

Uebelstände, welche an einzelnen Orten hinsichtlich Schulzeit, Schülerzahlen, Absenzenpolizei noch bestehen, würden etwas rascher verschwinden. Für den Erziehungsrat wäre der Inspektor Vertrauensmann und Berichterstatter in Spezialfällen, der Abgeordnete für Studienreisen zu Spezialzwecken. Allerdings wäre eine zweckmäßige Auscheidung der Kompetenzen beider inspizierenden Instanzen nicht leicht. Zieht man noch in Betracht, daß Geschäftsleute, Geistliche, Aerzte und Beamte immer weniger Zeit für die Erfüllung bezirkschulrätlicher Pflichten erübrigen können, so kann man allerwenigstens der Institution des kantonalen Schulinspektors nicht jeden Nutzen absprechen. Jedenfalls darf sich die Lehrerschaft nicht gegen alles ablehnend verhalten, was nach Inspektion und Prüfung hinzukommt. Gätte sie die Wahl zwischen Kantonalinspektor und periodischer Wiederwahl, würde sie den erstern vorziehen. Sollte die letztere, gegen alles Erwarten, Aufnahme im Gesetz finden, so möchten wir fast wünschen, daß der Kantonalinspektor mit der „Wiederwahl“ dem Referendum unterstellt würde.

(Fortsetzung folgt).

Aus Kantonen.

1. **Obwalden.** * Als Ergänzung zu dem sehr lehrreichen und sehr zeitgemäßen Artikel des verehrten Herrn E. S. pag. 357 u. ff. noch einen kleinen Nachtrag. Es bringt derselbe nicht eine methodische und ebenso nicht eine allgemein inhaltliche Weiterung, sondern will nur gerechtigkeitshalber Vergessenes nachholen. Vielleicht trägt mein Nachtrag sogar dazu bei, daß die „Päd. Blätter“ zwei Inserate erhalten. Das Rurhaus Egger ist bereits genannt und verdient angeführt zu sein. Betont muß aber auch werden, was im benannten Artikel übersehen blieb, daß Rurhaus und Pension M. Reinhard-Bucher, Melchsee-Frutt, ebenfalls in jeder leiblichen Richtung sehr zu empfehlen ist. Wir möchten mit diesem kleinen Nachtrag dem bekannten Sage nachleben: was dem einen recht, ist dem andern billig. Wir wurden zu diesen Zeilen um so mehr veranlaßt, weil der Name „Melchsee-Frutt“ rechtlich einzig dem Rurhaus Reinhard zusteht. Das eine kurze Ergänzung. Sine ira et studio.

2. **Luzern.** Hohenrain. Auf Einladung des Inspektors J. B. Lang fand d. 24. Mai in hier ein Lehrertag statt. Es gaben sich die Herren Lehrer aus dem Freiamt und diejenigen aus den Konferenzen Hitzkirch und Hochdorf ein Rendezvous. Nach einem frugalen Mittagessen im Kreuz begab man sich hinauf auf den Luzern. Tabor zur Besichtigung der beiden Anstalten. Vor dem Portal der Anstalt für schwachsinrige Kinder wurden wir von dem hochw. Herrn Direktor Estermann freundlichst empfangen. Dieser zeigte uns zuerst die Räumlichkeiten; dann wurden wir in die Lehrsäle eingeführt. Vor unsern Augen mußte jede Klasse ihr Unterrichtspensum durcharbeiten. Hierauf führte uns der Eiebenswürdige durch die Hauskapelle, ein Bijou der Baukunst, zu den Lehrsälen der Taubstummenanstalt. Auch wurde uns der Unterricht vom Lautierunterricht bis zur 8 Klasse vorgeführt. Eine Ueberraschung löste die andere ab, und verwundert riefen alle: „Ist es möglich, solche Resultate zu erzielen?“ Ja, das bringen Geduld, Nächstenliebe, Aufopferung und methodische Kenntniss und Gewandtheit zustande. Nehmen wir Lehrer der vollsinnigen Kinder ein Beispiel an der opferfreudigen Lehrerschaft der beiden Anstalten.

Um 4 Uhr vereinigten sich alle Teilnehmer zur Anhörung eines Vortrages von Herrn Oberlehrer Roos im großen Saale der Taubstummenanstalt. Herr Roos behandelte in vorzüglicher Weise die Art: des Schwachsinns und machte dabei darauf aufmerksam, wie solche Kinder untersucht und geprüft werden. Großer Applaus belohnte seine treffliche Arbeit. Da dieselbe auch durch die „Päd. Blätter“ veröffentlicht werden mag, so enthalte ich mich der Skizzierung.